



Neue Marxbrüder zu Frankfurt am Main

Eingetragener Verein für Historische Europäische Kampfkunst

Schul- und Hausordnung

Frankfurt am Main, 19. Dezember 2018

Für alle Veranstaltungen (wie Unterricht, Wochenunterricht, Seminare, offene Übungseinheiten und Vorführungen allgemeiner Art) der „Neuen Marxbrüder zu Frankfurt am Main“ und somit auch alle Veranstaltungen der Fechtfabrik(en) gelten eine Reihe von verbindlichen Regeln, die zum Ersten den im Deutschland geltenden Waffengesetz Rechnung tragen, zum Zweiten zu jeder Zeit die Sicherheit der Fechtenden und möglicher Zuschauer gewährleisten.

Bei Zuwiderhandlung kann ein Platzverweis/ Platzverbot oder Hausverweis/ Hausverbot ausgesprochen werden. Anweisungen des Veranstalters sind immer Folge zu leisten, sofern diese im Rahmen des Sports zulässig sind. Als Veranstalter gilt der Organisator bzw. der Übungsleiter.

Allgemein

Entsprechend des Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und der Satzung der “Neuen Marxbrüder” wird niemand aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt.

Gründe für den Ausschluss vom Unterricht sind unter anderem:

- drohender ökonomischer Schaden/Nachteil bzw. Nicht-Erfüllen des Vereinszwecks (weil beispielsweise aufgrund der Anwesenheit der betreffenden Person, sich andere Besucher entfernen bzw. gar nicht erst kommen)
- die Belästigung und Bedrohung von anderen Teilnehmern
- die Androhung oder die akute Gefahr der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten
- den Veranstaltungszweck störendes Verhalten

Der Veranstalter ist für die Durchsetzung des Hausrechts verantwortlich und wird davon Gebrauch machen.

Eine Unterrichtsverpflichtung entsteht nicht aus dem Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz oder der Satzung. Sollte aus praktischen oder sozialen Gründen, eine Teilnahme aus Sicht des Fechtlehrers nicht empfehlenswert sein, so kann er die Unterrichtung ablehnen. Der Betroffene kann dies dem Vorstand melden, der die letztendliche Entscheidungsgewalt hat.

Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

Der Verein besitzt eine Sportversicherung über den Landessportbund Hessen e.V. Weitere Informationen: <https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/arag/>

Der Verein übernimmt jenseits der Abdeckung durch die Versicherung im Landessportbund Hessen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die durch die Ausübung des Sports, durch die Anreise an den Veranstaltungsort oder irgendwelche anderen Aktivitäten in Zusammenhang mit Veranstaltungen des Vereins entstehen könnten.



Neue Marxbrüder zu Frankfurt am Main

Eingetragener Verein für Historische Europäische Kampfkunst

Sport ist, insbesondere im Verein ausgeübt, durch die Krankenkasse nur insoweit abgesichert, dass direkte Behandlungskosten getragen werden.

Jede Person haftet für den selbst verursachten Schaden selbst. Eine Haftpflichtversicherung wird bei allen Mitgliedern, Teilnehmern, Gästen vorausgesetzt.

Wir empfehlen, sich über folgende Versicherungen zu informieren und gegebenenfalls, eine solche abzuschließen:

- Haftpflichtversicherung: verpflichtend für jeden Teilnehmer an den Veranstaltungen
- Krankenversicherung: verpflichtend zur Übernahme von Behandlungskosten
- Unfallversicherung: empfehlenswert zur Übernahme von Folgekosten
- Berufsunfähigkeitsversicherung: bedingt empfehlenswert bei schwerwiegenden Verletzungen

Waffengesetz

Es ist für jeden sehr wichtig sich mit dem geltenden Waffengesetz und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 5. März 2012 (nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes) vertraut zu machen. Dazu muss man kein Jurist werden, sondern eine Reihe von Grundregeln beherzigen. Denn Unkenntnis schützt in Deutschland nicht vor Strafe.

So können wir ein Verstoß gegen das Waffengesetz vermeiden. Auch können wir mit einigen einfachen Verhaltensweisen lästigen Missverständnissen, die das Historische Fechten betreffen können, zuvorkommen. Langfristig sichern wir damit also unser Hobby.

Ein Verstoß gegen das Waffengesetz führt zu sofortigem Ausschluss aus der Veranstaltung und zum Hausverweis.

Einnahme von Drogen und Medikamenten

Jede Einnahme von Drogen vor oder während der Veranstaltung ist streng untersagt. Der Schulleiter oder Veranstalter ist über jede Art von Krankheit, Medikamenteneinnahme oder Behinderung zu unterrichten, damit er die Übungen an den Übenden anpassen kann. Wenn ein Übender während den Übungen seine Leistungsgrenze erreicht, muss er dies unverzüglich dem Übungsleiter mitteilen, damit dieser darauf angemessen reagieren und dem Übenden Hilfestellung geben kann.

Alterseinschränkung

Für das Fechten mit stählernen Fechtwaffen gegeneinander und in Partnerübungen gilt ein Mindestalter von 16 Jahren. Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr können teilnehmen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des Personensorgeberechtigten vorliegt (Eltern oder Erziehungsberechtigte).

Kinder und Jugendliche fechten gegeneinander und in Partnerübungen mit Polster-, Leder oder Holz Waffen. Soloübungen können auch mit Stahlwaffen durchgeführt werden.



Neue Marxbrüder zu Frankfurt am Main

Eingetragener Verein für Historische Europäische Kampfkunst

Schutzkleidung

Für den Unterricht im Fechten sind Schutzkleidungen wie Fechtmaske und Schlagschutz teils notwendig. Für die Teilnahme an Turnieren und Wettbewerben gelten gesonderte Bedingungen.

Den Anweisungen des Veranstalters ist betreffend Schutzkleidung immer Folge zu leisten.

Besteht seitens des Fechters das Bedürfnis, zusätzlichen Schutz zu verwenden. So ist dies jederzeit zulässig. Der Veranstalter ist nicht in der Lage, das persönliche Schutzbedürfnis zu erraten. Handlungen aus persönlicher Verunsicherung gefährden andere. Daher ist jeder Teilnehmer verpflichtet, den Veranstalter zu informieren und sich selbst entsprechend zu schützen.

Fechtausrüstung unterliegt erhöhter Belastung und naturgemäßem Verschleiß. Es ist also immer darauf zu achten, dass diese gepflegt und im ordnungsgemäßen Zustand ist. Der Teilnehmer ist zur Pflege verpflichtet und selbst verantwortlich.

Sportgeräte und Fechtwaffen

Fecht Waffen sind keine Hieb- und Stoßwaffen im Sinne des Waffengesetzes, sondern Hieb- und Stoßwaffen nachgebildete Gegenstände. Fechtwaffen verfügen über abgestumpfte Spitzen und stumpfe Schneiden, sie sind offensichtlich nur für den Sport und zur Brauchtumpflege geeignet. Pfeile für den Bogensport verfügen über stumpfe Gummispitzen.

Verhaltensregel bei der Benutzung von Fechtwaffen

Fecht Waffen werden ausschließlich für Übungen verwendet. Außerhalb der Übungen werden die Fechtwaffen mit der Spitze zur Decke oder zum Boden gehalten. Es wird außerhalb der Übung immer darauf geachtet, dass die Fechtwaffe keine Bedrohung darstellt.

Welche Waffen durch wen genutzt werden dürfen, und ob eine Fechtwaffe zulässig ist, regelt der Veranstalter.

Die Teilnehmer haben für die Instandhaltung und Sicherheit ihrer Ausrüstung selbst Sorge zu tragen. Fechtwaffen sind von allen groben Scharten und scharfen Kanten frei zu halten.

Jede unsachgemäße Verwendung der Fechtwaffen ist strikt untersagt.

Verhaltensregel in Waffenverbotszonen

Allgemein, auch wenn sich die Regeln unterscheiden können, fallen die folgenden Gegenstände unter das Verbot innerhalb von Waffenverbotszonen. Dies auch unabhängig davon, ob man einen so genannten so genannten Kleinen Waffenschein besitzt (dieser ist z.B. für Reizstoffsprühgeräte verpflichtend):



Neue Marxbrüder zu Frankfurt am Main

Eingetragener Verein für Historische Europäische Kampfkunst

- Schreckschusswaffen aller Art
- Hieb-, Stoß- und Stichwaffen nach dem Waffengesetz
- Messer aller Art, auch Taschen- oder Werkzeugmesser
- Reizstoffsprühergeräte ohne amtliches BKA-Prüfzeichen oder PTB-Zulassungszeichen
- Tierabwehrsprays, Elektroschockgeräte
- Armbrüste und Bögen
- Baseballschläger und andere als Knüppel taugliche Gegenstände
- Handschuhe mit schweren Füllungen (wie Stahl, Bleistaub, Blei- und Eisengranulat u. ä - dazu zählen auch Gewichtshandschuhe zum Training)

Eine Sportwaffe wie ein Schwert ist grundsätzlich weder spitz noch scharf. Aber die Definition von "spitz" liegt im Auge des Betrachters und das wörtlich. Kann ein schmaler werdender Gegenstand die Augenhöhle penetrieren, dann wird er oft als spitz angesehen. Damit sind die meisten Fechtshwerter (nicht die Fechtfedern) ausreichend spitz, um als Waffe angesehen zu werden. Stumpfe Schwerter sind auch jederzeit als Knüppel identifizierbar. Sie haben ein Griff und eine Schlagkante.

Wer somit eine Waffenverbotszone mit Sportgeräten des Historischen Fechtens durchquert, muss damit rechnen, diese bei einer anlasslosen Durchsuchung abgenommen zu bekommen und ein Bußgeld aufgedrückt zu bekommen.

Verhaltensregel beim Transport von Fechtwaffen

Fecht Waffen sollte man nicht blank transportieren – so beugen wir Missverständnissen vor. Das ist außerhalb von Waffenverbotszonen kein Muss, aber es hilft unnötigen Problemen aus dem Wege zu gehen und in den Waffenverbotsgebieten ist man etwas besser gestellt. Das trifft weniger auf den Transport im eigenen Auto zu, als der Fahrt in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Fecht Waffen sollen in geschlossenen Behältern von einem Ort zu einem anderen Ort befördert werden (Geschlossene Sporttasche, Musikinstrumenttasche, Anglertasche usw.). Auch wenn diese keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes sind, so können sie dem Anschein nach als Waffen interpretiert werden oder als Keulen genutzt werden. Wir empfehlen daher dringend, die Fecht Waffen „nicht zugriffsbereit“ zu transportieren. Als „zugriffsbereit“ nach Richterauffassung gilt es in Deutschland, einen Gegenstand in höchstens 3 Sekunden oder mit drei Handgriffen bereit zu machen zu können, also in der Hand zu halten.

Ein geschlossener Behälter ist z.B. ein Koffer oder eine Tasche mit zu gezogenen Reisverschluss oder Schnallen, ohne Schloss oder eine andere Sicherung gegen einen Zugriff. Ein verschlossener Behälter ist ein geschlossener Koffer oder eine geschlossene Tasche, an der zusätzlich ein Schloss oder eine andere Verschlusseinrichtung angebracht ist (z.B. Zahlenschloss oder Kabelbinder), die einen Zugriff verhindert. Eine geschlossene Tasche gilt als „zugriffsbereit“. Eine verschlossene Tasche gilt als „nicht zugriffsbereit“.



Neue Marxbrüder zu Frankfurt am Main

Eingetragener Verein für Historische Europäische Kampfkunst

Verhaltensregeln gegenüber Ordnungskräften

Niemals mit der Polizei oder sonstigen zur Personenkontrolle Befugten diskutieren. Wenn es Probleme mit der Rechtsauffassung gibt, dann schreibt man sich den Namen des Beamten auf, notiert Ort, Datum und Zeit, sowie dessen Personalnummer und übergibt die Sache seinem Anwalt. Beim Anwalt wird ein einfacher Anruf in der Dienststelle zumeist genügen.

Bei einer Durchsuchung ist Kooperation zwingend geboten. Niemals sollte man das geschlossene Behältnis unaufgefordert selbst öffnen. Die durchsuchenden Ordnungskräften vor dem Öffnen über den Inhalt informieren und sie auffordern, das Behältnis zu öffnen. Sollten sie das nicht wollen und sollten sie die Öffnung anweisen, dann selber langsam öffnen und sich so platzieren, dass die Ordnungshüter immer Sicht auf die Aktionen haben. Dabei immer höflich und respektvoll handeln.

Ein stumpfes Schwert kann jederzeit und bei schlechten Sichtverhältnissen wie Dunkelheit, Abdeckung durch den eigenen Körper den Anschein einer echten Waffen erwecken. Ein Schwertgriff aus einer Tasche oder Schwertscheide herausragend deutet keineswegs zwingend auf ein Sportgerät hin. Somit sollte man niemals bei einer Durchsuchung das Schwert am Griff ergreifen.

Die Beamten sind verpflichtet, die Rechte des Einzelnen zu wahren und diese zu kennen und den Einzelnen auf Anfrage darüber zu informieren. Können diese das nicht, kann ein Formfehler in einem Streitfall ausgenutzt werden. Sie sind weiterhin verpflichtet, sich auszuweisen. Es ist hilfreich, die Namen, die Dienstnummer und das Verhalten der Beamten zu notieren.

Bei einer Beschlagnahmung sollte auf keinen Fall physischer Widerstand entgegengesetzt werden. Dieser sollte jedoch noch vor Ort förmlich vor Zeugen widersprechen werden. Üblicherweise führen die Beamten Formulare mit sich, in denen durch Ankreuzen der Beschlagnahme widersprochen werden kann. Danach hartnäckig aber höflich fragen. Sämtliche beschlagnahmte Sachen müssen protokolliert werden. Man kann von dem Protokoll eine Durchschrift verlangen oder eine Kopie selber anfertigen. Notfalls mit dem Handy ein Foto des Sicherstellungsprotokolls anfertigen.

Beamte können rechtlich in der Ausübung ihres Amtes nicht illegal handeln, aber sie sind an die Gesetze gebunden. Somit bleibt uns der Rechtsweg offen.

Hieb- und Stoßwaffen im Sinne des Waffengesetzes

Hieb- und Stoßwaffen im Sinne des Waffengesetzes sind im Unterricht oder bei Veranstaltungen nur unter folgenden Regelungen zulässig.

Die Hieb- und Stoßwaffen sind für Sport- und Brauchtumpflege zugelassen. Genauerer regelt das Waffengesetz.

Wenn durch den Veranstalter, der das Hausrecht ausübt, das Führen von scharfen Hieb- und Stoßwaffen im Unterricht oder bei einer Veranstaltung auf seinem befriedeten Besitztum



Neue Marxbrüder zu Frankfurt am Main

Eingetragener Verein für Historische Europäische Kampfkunst

ausdrücklich erlaubt wird, dann sind Hieb- und Stoßwaffen nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort zu befördern. Dazu ist ein verschlossenes Behältnis erforderlich (verschlossener Waffenkoffer, verschlossene Waffentasche).

Wenn scharfe Hieb- und Stoßwaffen im Rahmen einer Veranstaltung nach ausdrücklicher Erlaubnis des Veranstalters, der das Hausrecht ausübt, geführt werden, dann muss auf dem befriedeten Besitztum dafür ein eigens ausgewiesener Waffenstand bereitgestellt werden. Dieser Waffenstand muss abgesperrt werden. Die Absperrung muss sich mindestens 5 Meter in jede Richtung weit erstrecken oder räumlich vom Rest der Veranstaltung durch eine Tür getrennt sein.

Wenn scharfe Hieb- und Stoßwaffen im Rahmen einer Veranstaltung geführt werden, dann muss immer eine vom Veranstalter benannte Person als Standaufsicht fungieren, die an der Vorführung nicht teilnimmt und die Vorführung überwacht. Den Anweisungen der Standaufsicht ist immer Folge zu leisten.

Verhaltensregeln für Hieb- und Stoßwaffen

Hieb- und Stoßwaffen darf man nicht führen nur transportieren – es sei denn der Veranstalter, der das Hausrecht ausübt, gibt auf seinem befriedeten Besitztum die Erlaubnis dazu. Als Hieb- und Stoßwaffen gelten alle Blankwaffen mit scharfer Schneide oder spitzer Spitze. Bei öffentlichen Veranstaltungen wie in Waffenverbotszonen gilt ein generelles Verbot des Führens von Hieb- und Stoßwaffen. Die Polizei und die Kommunen können darüber hinaus in besonderen Gebieten das Führen von erlaubten Gegenständen (z.B. Messer mit feststehendem Blatt bis 12 cm, keine Waffeneigenschaft in der Formgebung) im Zuge der Verbrechensvorbeugung verbieten (z.B. Flughäfen oder Bahnhöfe oder Waffenverbotszonen).

Führen bedeutet die tatsächliche Gewalt über eine Hieb- und Stoßwaffe zu haben, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Führen (also mit sich führen) kann man eine Hieb- und Stoßwaffe rechtlich nur außerhalb seines eigenen befriedeten Besitztums. Zu Hause kann man also rechtlich eine Hieb- und Stoßwaffe nicht führen, die eigene Wohnung ist ein bevorrechteter rechtlicher Raum, der besonderen Schutz genießt.

Wenn man Hieb- und Stoßwaffen in einem verschlossenen Behältnis transportiert, dann muss man immer Personalausweis oder Pass mit sich haben, um sich ausweisen zu können. Versäumt man dies, dann wird man wahrscheinlich vorläufig festgenommen werden, oder die beanstandeten Gegenstände werden beschlagnahmt – daher ist der Personalausweis oder Pass dienlich, um Probleme zu vermeiden.

Bei einer Kontrolle durch die Polizei (oder anderer zur Personenkontrolle Befugte) außerhalb seines eigenen befriedeten Besitztums sollte man das verschlossene Behältnis, in dem man eine Hieb- oder Stoßwaffe transportiert, niemals selber öffnen – denn dann führt man rechtlich die Hieb- oder Stoßwaffe – sondern den Befugten das Behältnis öffnen lassen (z.B. beim Transport einer Waffe in einem verschlossenen Behältnis im Kofferraum seines Autos). Will dieser das nicht, so informiere man ihn/sie über den Inhalt und hole sich die ausdrückliche Erlaubnis zum Öffnen.



Neue Marxbrüder zu Frankfurt am Main

Eingetragener Verein für Historische Europäische Kampfkunst

Die Schul- und Hausordnung des Vereins „Neuen Marxbrüder zu Frankfurt am Main e.V.“ und der angeschlossenen „Fechtfabrik“-Partner habe ich erhalten, zur Kenntnis genommen und als gültig angenommen.

Als Mitglied des Vereins, als Teilnehmer, Besucher oder Gast auf den Veranstaltungen des Vereins oder eines Vereinspartners, - beauftragten ist mir bewusst, dass ich einen Kampfsport ausübe, dementsprechende Risiken eingehe und selbst gegenüber Dritten hafte. Dementsprechend entbinde ich den Verein und seinen Repräsentanten von jedweder Verantwortung für Schäden an Gesundheit oder Material, die mir bei der Teilnahme an einer Veranstaltung des Vereins entstehen könnten.

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____